

gesetzen, die die verschiedensten Verbrechen gegen die Währung der Deutschen Demokratischen Republik unter Strafe stellen.

## 2. Die einzelnen Strafbestimmungen zum Schutze unserer Währung

Die praktisch wichtigsten Bestimmungen auf dem Gebiete des Schutzes der Währung sind die Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und das Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs. Die vorliegende Darstellung beschränkt sich daher auf eine Erläuterung dieser Gesetze.

a> Die Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln<sup>139)</sup>

Mit dieser Anordnung werden zwei Gruppen von Delikten gegen unsere Währung erfaßt:

- aa) Die Ein- und Ausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank und anderen Zahlungsmitteln dieser Währung, und
- bb) die Ein- und Ausfuhr ausländischer Zahlungsmittel. \*

Zu aa) § 1 der Anordnung verbietet:

die Ausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank und anderen Zahlungsmitteln dieser Währung aus der Deutschen Demokratischen Republik nach Westdeutschland oder West-Berlin oder dem Ausland und  
die Einfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank sowie anderen Zahlungsmitteln dieser Währung aus Westdeutschland oder West-Berlin oder dem Ausland in die Deutsche Demokratische Republik.

Mit dieser Bestimmung erhält der Schutz des innerdeutschen Handels eine wichtige Ergänzung. Handelt es sich z. B. um eine weniger erhebliche Geldausfuhr von Deutscher Mark der Deutschen Notenbank nach West-Berlin, so wird nicht das HSchG, sondern § 1 in Verbindung mit § 12 dieser Anordnung angewandt. Hier wird der enge Zusammenhang zwischen den beiden durch die genannten Bestimmungen geschützten Objekten sichtbar.

Soweit das Gesetz in § 1 von anderen Zahlungsmitteln dieser Währung spricht, sind hierunter z. B. Wechsel und Schecks, die auf Deutsche Mark der Deutschen Notenbank lauten, zu verstehen.

Die Frage, ob die Anordnung auch auf die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln aus und nach West-Berlin Anwendung finden kann, muß be-

---

<sup>139)</sup> Hierzu sind ergangen

a) Durchführungsbestimmung vom 19. 6. 1950 (GBl. S. 598),

b) 2. Durchführungsbestimmung zu den Anordnungen über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln und über Umtausch und Verrechnung Deutscher Mark gegen Westgeld vom 8. 7.

\*\* 1954 (GBl. S. 632).